

Pennalismusverbot Rostock 1641 Übersetzung

Rektor und Senat der Universität Rostock an ihre Mitglieder
Rostock, gedruckt bei Nicolai Kilius, Universitätsdrucker 1641
Universitätsarchiv Rostock 1.02.0 R I A 12
Druck 8 Seiten Quarto 1-8 im Original, Fol 49 v – 52 v im Archivbestand
Übersetzung Kersten Krüger

Fol 49 v

Über Julian Apostata ist zu lesen, er habe in einem einzelnen Mandat vorgeschrieben, Christen dürften keine Schulen öffnen, in denen [alte heidnische] Frömmigkeit und Ehrenhaftigkeit der Sitten vermittelt würden. [Rhetorenedikt 362 <https://de.wikipedia.org/wiki/Rhetorenedikt>] Heute sind diejenigen Julian nicht unähnlich, welche die Universitäten und Akademien durch besonders ausschweifendes Leben den Eltern und Vormündern verhasst machen, die zu Recht unschlüssig werden, wohin sie ihre Söhne schicken sollen. Sie sehen nämlich [ihre] Kinder, die sie mit großen Kosten in Akademien unterhalten haben, nichtsnutziger und ungebildeter nach Hause kommen. Hiermit wird also bezeugt, dass unsere Universität in keiner Weise ein solches unfrommes Leben gutheißt und in vielen veröffentlichten Verordnungen ihre Mitglieder zur Frömmigkeit und Korrektheit der Sitten sowie zum Studium der guten Wissenschaften emsig ermahnt hat. In erster Linie wurde alle akademischen Mitglieder von jenem teuflischen Laster, Schoristen[leben] genannt, mit Hinweis auf angemessene Strafen abgemahnt. Damit niemand irgendein Unwissen vorschützen kann, beschloss das Ehrwürdige Konzil, diese Verordnung, die am Sonntag Rogationum im Jahr 1639 [5. Sonntag nach Ostern 1639: 19. Mai] veröffentlicht wurde, zu wiederholen. Mit einem Wort: [das Konzil] beschloss, der Verordnung Vollzug zu verleihen und gegen Delinquenten ein Exempel zu statuieren, das [auch] für andere im Gebrauch ist. Hüte sich also, wer dagegen verstößt. Das ist im besten, ja sogar väterlichen Sinne gesagt. Wenn sich aber der eine oder andere nichts daraus macht und bei einer in dieser Verordnung verbotenen Tat ergriffen wird, wisse er, dass er den in der Verordnung festgelegten Strafen nicht entgeht. Klug ist der Prometheus [mit Vorbedacht], aber Epimetheus erkennt erst spät. Die Worte der genannten Verordnung sind diese, die auf der folgenden Seite stehen.

Fol. 50 r

Wie schon seit einigen Jahren verstanden und durch Erfahrung bemerkt wurde – nicht ohne größten Schmerz der die Ehrenhaftigkeit und richtiger Studien liebenden Männer – wird, wie in anderen Akademien Deutschlands so auch in unserer, welch großes Verderben, ja welch große Pest vom ersten und größten Feind des Menschengeschlechts, ja sogar aller Frömmigkeit und Ehrenhaftigkeit sowie der studierenden Jugend [sowie] durch die Anhänger schlechter Sitten verursacht. Daher meinen wir, es gehöre zu Recht zu unserer Fürsorge und Pflicht, dass wir dem entstehenden Übel, weil leichte Gegenmittel bisher nicht ausreichten, nun wirksamere gegen das ausgewachsene [Übel] anstreben und die gefundenen [Mittel] anwenden können. Daher wollen wir die im Jahr 1637 am 14. Mai gegen das Schoristen[leben] und die schoristischen - wie sie sie nennen - Handlungen veröffentlichte Verordnung in allen seinen Beschlüssen und Klauseln insgesamt

wiederholen, damit sich niemand mit Unwissenheit entschuldigt. Wir lassen sie in diese Verordnung einfügen. Die Worte sind:

Wir hatten erwartet, künftig würden endlich die schoristischen und pennialistischen Aktionen, Misshandlungen und Räubereien sich aus unserer Universität entfernen, weil wir wenigstens ihren Urhebern, die mit Eid uns Gehorsam versprochen hatten, mit Ernst befohlen hatten davon abzulassen und ihnen Strafen auferlegt hatten, die sie nach ihren Taten verdienten. Aber der himmlische Gott donnert auf uns herab durch kriegerische Plünderungen, Räubereien und Zerstörungen, so dass jeder, dem nur ein Körnchen von Frömmigkeit verblieben ist, sich selbst Bescheidenheit und Unterlassung dieser Taten auferlegen muss, damit er nicht, während er andere misshandelt und sich ihres Geldbeutel bemächtigt, eine entsprechende Strafe auf sich, die Seinen und sein Vaterland zieht.

Fol. 50 v

Wir waren, wie gesagt, überzeugt, dass diese [Vorschriften] und anderer dieser Art als Sturmböcke zur Beseitigung pennialistischer Aktionen und Ausplünderungen so weit in Kraft sein sollten, dass wir uns um ihre Verhinderung nicht mehr bemühen müssten. Wahr [dagegen] sind [fortdauernde] Frechheit und Unverschämtheit, so dass [die Täter] unter Verachtung der Obrigkeit, der sie selber durch Eid verpflichtet sind, unter Missachtung der Drohungen und Strafen sie sich nichts aus dem göttlichen Zorn machen. Durch diese [Vergehen] machen sie sich zu Beteiligten an den Verbrechen, voll der Schande. Ihnen geben wir erneut zu erkennen.

Wenn wir jemanden, der das Schoristenleben weiterhin ausübt, ergreifen:

ERSTENS werden wir seinen und der anderen Namen den Obrigkeiten jener Orte melden, wo sie geboren sind, ebenso ihren Eltern, Vormündern, Verwandten und Patronen. Wir werden sie auffordern, dieses Karzinom zu sich nach Hause zu rufen, damit sie nicht die gesunden Glieder unseres Körpers infizieren.

ZWEITENS: Wenn wir erfahren, dass jene, an die wir schreiben, Hindernisse mit der Rückberufung verbinden, werden wir den [Studenten] nach akademischem Brauch befehlen, [die Universität] zu verlassen.

DRITTENS: Wenn ein Professor oder ein anderes Mitglied der Universität bemerkt, dass in seiner Tischgesellschaft jemand ist, der sich zum Anhänger pennialistischer oder schoristischer Liederlichkeit macht, wird er ihn aus seinem Haus hinauswerfen, und weiter wird er nicht mehr in der Tischgesellschaft geduldet und er wird das Amt des Vorsitzes in Disputationen – öffentlichen wie privaten – nicht ausüben.

VIERTENS wird er in dieser unserer Universität von keiner Fakultät Zeugnisse seines Lebens und seiner Ausbildung, keine Ehren oder Ehrentitel erreichen.

Dieses ist, wie wir meinten, aus Pflicht anzuzeigen. Den guten, die Gott und ihre Obrigkeit ehren,

Fol. 51 r

denen die Religion durch Eide heilig ist, die sich den Studien der Tugend und der Wissenschaft ernsthaft und emsig widmen, ist dieses nicht gesagt. Den Schamlosen wollen wir diese Vorschläge [nahelegen], dass sie entweder in das [ehrenhafte] Leben zurückkehren oder erwarten, was wir angedroht haben. Am Scheideweg für die Vorschriften [mögen sie sich] nicht in die Gesellschaft der Schlechten hinabziehen lassen und sich nicht mit ihnen in die Strafen und den göttlichen Zorn

begeben. Wir hoffen, alle werden sich unsere väterlichen Ermahnungen zu Herzen nehmen. Wer anders handelt, wird Gott und die Obrigkeit als Rächer haben.

Das waren bis hierher die Worte der früheren gegen die Misshandlungen und Aktionen der Schoristen und Pennalisten gerichteten Verordnung, ergänzt durch die allen jenen angekündigten akademischen Strafen, die dabei ertappt werden, diese verbotenen Aktionen in irgendeiner Weise auszuüben. Wahrlich, wie erfindungsreich der Nichtsnutz ist, so findet er leicht einen Ausweg, durch den er entkommen kann, einen Verstoß gegen das Gesetz zu begehen und sich Straffreiheit zu erhoffen. So finden die schoristischen und pennalistischen Aktionen in den Sozietäten und Nationalkonventen, die Geist und Seele dieser Aktionen sind, die in dieser Verordnung zu Recht verdammt sind, gar keine Erwähnung. So kann es auf diese Weise sein, dass diese fluchwürdigen Aktionen wie durch ein Linderungsmittel erhalten blieben. Ganz offenbar gehört es zu den Eigenschaften der Gesellschaften und Nationen und wird durch ihre täglichen Handlungen klar bezeugt. Könnte es bestritten werden, hätten sie nichts weiter zu ihrer Entschuldigung vorzubringen. Daher legen wir fest, dass die Formeln des Eides der Studenten unserem Statut eingefügt werden und erklären [die Studenten] als unsere Mitglieder der akademischen Gerichtsbarkeit unterworfen.

ERSTENS: Alle, die ihre Namen, wie auch immer,
Fol. 51 v

bei den Senioren und Fiskalen (wie sie genannt werden) irgendeiner Gesellschaft oder Nation angegeben haben, [sollen] ihnen [gegenüber] die Mitteilung zurückziehen, keinen gesellschaftlichen Umgang mit ihnen pflegen, und in keiner Weise an gesellschaftlichen Versammlungen teilnehmen.

ZWEITENS: Die Fiskale und Senioren fordern wir auf, dass sie nicht nur von ihren Titeln abstehen, die ihre Gesellschaft oder Nation erkennen lassen, sondern dass sie die Sache selbst und das verworfene Amt ablegen, niemanden auffordern, der Gesellschaft oder Nation seinen Namen zu bekennen oder durch Abgesandte auffordern lassen, viel weniger einen angebotenen [Namen] annehmen und in den Katalog eintragen. Sie dürfen von niemandem in keiner Weise oder Begründung Geld fordern. Sie dürfen niemanden zwingen, ihnen irgendwelche Dienste zu leisten, weder um die Mitglieder zusammenzurufen, noch in den Bibliotheken herumzulaufen, noch zu Leichenbegängnissen zu laden, noch zu irgendetwas anderem. Sie dürfen niemandem einen bestimmten Termin vorschreiben, zu dem der Pennal, wie sie ihn nennen, anwesend sein muss. Sie dürfen niemanden vom Pennalismus freisprechen, der schon vorher nach den üblichen akademischen Bräuchen in die Gruppe der Studenten aufgenommen ist. Sie dürfen niemanden durch Trinkgelage oder ehrenrührige Behandlung schädigen, noch mit Sporen quälen, durch Faustschläge schwächen, das Haar ehrenrührig abschneiden, versalzenes Bier, mit Unschlitt und löffelweise mit anderem Schmutz vermischt, zu trinken zwingen, und [sie sollen] alles unterlassen, was wir kritisch ebenso unnötig wie unehrenhaft finden. Zudem haben sie kein Recht gegenüber freien Menschen und ihrem Vermögen, auch können sie nicht unter einem Vorwand von Recht oder Autorität jemanden, der ihnen in keiner Weise unterworfen ist, bestrafen, mit Bußen belegen oder züchtigen,

Fol. 52 r

wenn er nicht durch schändlichen und unentschuldbaren Ungehorsam, eines Studenten unwürdige Frechheit, Vernachlässigung und Verachtung des geleisteten akademischen Eides die Bezeichnung eines Meineidigen verdient.

Wer also gegen dieses unser Edikt schoristisches Haareschneiden und pennalistische Possen als Widerstand ausübt, wie auch durch Förderung pennalistischer Aktionen und unerlaubter Handlungen der Nationalkonvente auf diese Weise sein Gewissen belastet, wird ohne Zweifel einen ganz schweren und unheilbaren Schlag auf sich ziehen. Er wisse, dass das Auge der legitimen Obrigkeit wacht, mit angebrachter Strenge ihr Amt ausübt und Delinquenten mit akademischen Strafen belegt. Damit die Schoristen, die Quälgeister der Pennäler und Mitglieder der Nationalverbindungen, sich keinen, wie bisher beanspruchten Schlupfwinkel verschaffen, indem sie [anderswo] Zugang [zur Universität] zu erreichen glaubten, gefiel es schon den meisten Universitäten Deutschlands, ein gemeinsames Gegenmittel zu schaffen. Wer daher ergriffen und überführt worden ist, Schoristenleben ausgeübt und pennalistische Aktionen durchgeführt zu haben, sodann auch solche [schon] früher verbotenen Aktionen in Nationalverbindungen entweder selber ausführte oder sie förderte, wird nicht nur vom Ort seiner Taten, sondern zugleich von allen übrigen verbündeten Akademien relegiert, denen die Taten des Relegierten mitgeteilt werden. Auch zweifeln wir nicht, dass der durchlauchtige, sehr verehrungswürdige und erhabene Fürst und Herr, Herr Adolph Friedrich, Herzog von Mecklenburg, Administrator des Bistums Schwerin, Fürst des alten Volkes der Wenden, Herrscher der Lande Rostock und Stargard, Kanzler unserer Universität,

Fol. 8 r

sowie der hohe, große und kluge Senat dieser Stadt, die Patrone unserer Akademie das tun werden, was Serenissimus, der Herr Kurfürst von Brandenburg in seiner Akademie in Frankfurt an der Oder und der Erlauchte und Erhabene Fürst und Herr, Herr Georg, Landgraf von Hessen in der Akademie Marburg schon getan und durch erlassene Edikte bezeugt haben. Wir vertrauen darauf, dass andere hohe Obrigkeiten dasselbe tun werden. Wir meinen, wenn solche Karzinome, Epikuräer von der Art der Schweine, geboren um Früchte zu verzehren, die den Namen der Studenten vortäuschen, diese gute und heilig zu erhaltene Absicht der meisten Akademien in Deutschland durch ihre heimlichen Anschläge zu verhindern oder auf andere Weise durch teuflische Kunstgriffe zu untergraben versuchen sollten, dann wird der gerechte Gott, der künftige Richter der Lebenden und der Toten, die Beleidigung des Namens seiner Majestät – ausgedrückt im vierten Gebot – keinesfalls ungerächt und unbestraft hingehen lassen. Vielmehr wird er die Schuldigen in diesem Leben durch Strafen, die Toten aber durch ewige Strafen verurteilen. Wir wünschen es niemandem, dass er sich bald unsinnig in sie hineinstürzt.

Veröffentlicht unter dem Siegel der Universität am Sonntag Rogationum im Jahr 1639 [Mai 19] und nun erneut öffentlich wiederholt unter dem Siegel der Akademie, damit niemand Unwissen vorschützen kann, unter dem Siegel der Universität am 29. August 1641.